

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Februar 2026

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Fehlt entschuldigt: G. Malmendier

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2026 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik Sankt Stephanus - Walhorn – Genehmigung der Mehrkosten zur Sanierung des Kirchturms

Personal

4. Stellenauftrag – Gemeindepersonal – Verwaltungsangestellte (M/W/X) für den Finanzdienst, sowie für das Personal- und Direktionssekretariat zur unbefristeten Einstellung in Voll- oder Teilzeit

Ländliche Entwicklung

5. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung - Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse – Genehmigung des Vorprojektes

Immobilien

6. Bauhof - Neubau einer Lagerhalle - Bezeichnung eines Projektautors
7. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Kindergarten - Anstrich der Holzbekleidung

Verschiedenes

8. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2026 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel;)

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister lädt alle Anwesenden zum Altweiberfrühstück ab 8h11 ins Pfadfinderheim Herbesthal ein

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik Sankt Stephanus - Walhorn – Genehmigung der Mehrkosten zur Sanierung des Kirchturms

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Januar 2026 im Hinblick auf den Antrag der Kirchenfabrik Sankt-Stephanus Walhorn zum Erhalt eines außerordentlichen Zuschusses, für die entstandenen Mehrkosten im Rahmen der Sanierung des Kirchturms;

In der Erwägung, dass der Beschluss wie folgt verfasst wurde:

Das Kollegium,

Aufgrund des Antrages der Kirchenfabrik Walhorn einen außerordentlichen Zuschuss für die Mehrkosten der Sanierung des Kirchturms in Höhe von 43.303,16 € zu erhalten.

Aufgrund, dass sich die Mehrkosten zur Sanierung des Kirchturms wie folgt aufteilen;

Gesamtkosten	216.515,80€
Gemeinde (20%)	43.303,16€
Kirchenfabrik und DG	173.212,64€

In der Erwägung, dass die Mehrkosten ausfolgenden Gründen entstanden sind:

- Zusätzliche Gerüstkosten und Baustelleneinrichtung
- Zusätzliche Naturwerksteinarbeiten
- Zusätzliche Mauerwerkssanierung, Vernadelungs- und Verpressarbeiten
- Nachträglich vorgesehenen Aussteifung der Turmkonstruktion und Sicherung der Kirchturmspitze
- Dachdeckerarbeiten

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 kein entsprechendes Budget vorgesehen ist und die Gemeinde nicht im Vorfeld über etwaige Mehrkosten benachrichtigt wurde;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen bereits eine Zusage für einen Zuschuss in Höhe von 205.522,10 EUR erteilt hat, für die ursprünglich angedachten Sanierungsarbeiten am Kirchturm;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen ebenfalls eine Zusage für zusätzliche Arbeiten am Kirchturm erteilt hat, für Arbeiten am Westgiebel und am Dachstuhl (317.509 EUR), mit einem Zuschuss in Höhe von ± 63.502,00 EUR;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen zudem das Einverständnis erteilt hat, einen Zuschuss für die Erneuerung der Schalllamellen (34.727 EUR) und der Kirchturmuhre (17.676,29 EUR) in Höhe von ± 10.500 EUR zu erteilen;

In der Erwägung, dass eine weitere Kostenbeteiligung in Höhe von 43.303,16 EUR seitens der Gemeinde Lontzen, für die Mehrkosten, eine Beeinträchtigung für den Gemeindehaushalt darstellt und die Kirchenfabrik um eine Stellungnahme gebeten wurde;

In der Erwägung, dass sich die Kosten aktuell wie folgt verhalten:

Projekt:	Kosten	Gemeindeanteil
ursprüngliche Turmsanierung	1.027.610,90 €	205.522,18 €
Erneuerung der Schalllamellen	34.727,00 €	6.945,40 €
Erneuerung der Kirchturmuhre	17.676,29 €	3.535,26 €
Zusätzliche Sanierung des Westgiebels	317.509,00 €	63.501,80 €
Zwischensumme	1.397.523,19 €	279.504,64 €
Mehrkosten der Turmsanierung	216.515,80 €	43.303,16 €
Gesamt	1.614.038,99 €	322.807,80 €

In der Erwägung, dass am 9. Dezember ein Besprechungstermin mit der Kirchenfabrik Walhorn stattgefunden hat im Beisein von:

- Frau Maureen Rademacher
- Herr Lothar Beckers
- Herrn Norbert Leyens

In der Erwägung, dass offen über die finanziellen Möglichkeiten der Kirchenfabrik, sowie auch die der Gemeinde Lontzen gesprochen wurde;

In der Erwägung, dass alternativen über die Zahlungsmodalitäten gesprochen wurde, ohne jedoch eine Zusage über die Kostenbeteiligung zu erteilen, da dies Gegenstand einer gesonderten Beratung des Gemeindegremiums sein muss;

In der Erwägung, dass sich das Gemeindegremium prinzipiell für eine Beteiligung an den Mehrkosten ausspricht, jedoch eine Zahlung des Zuschusses, im Hinblick auf den Gemeindehaushalt, in Tranchen von 3-4 Jahren erfolgen soll;

In der Erwägung, dass es gilt, im Hinblick auf die Erteilung einer definitiven Zusage, das Einverständnis des Gemeinderats einzuholen und den Punkt im Vorfeld im Rahmen eines Finanzausschusses zu beraten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Anfrage der Kirchenfabrik wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Eine finanzielle Beteiligung ist prinzipiell möglich, unter Berücksichtigung des Gemeindehaushalts soll der Zuschuss in 3 bis 4 Jahrestanchen ausgezahlt werden.

Artikel 3 – Der Punkt wird dem Gemeinderat in einer kommenden Sitzung vorgelegt und im Vorfeld im Rahmen eines Finanzausschusses beraten.

Artikel 4 – Der Kirchenfabrik wird mitgeteilt, dass sich das Gemeindegremium prinzipiell für eine Beteiligung an den Mehrkosten ausgesprochen hat, jedoch eine Auszahlung des Zuschusses über 3 – 4 Jahrestanchen erfolgen soll.

Es gilt jedoch vor einer definitiven Zusage das Einverständnis des Gemeinderats einzuholen. Hierfür wird das Thema im Rahmen eines Finanzausschusses besprochen werden.

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 6. Januar 2026 wird zur Kenntnis genommen und gutgeheißen.

Artikel 2 - Der Kirchenfabrik Sankt-Stephanus Walhorn wird ein außerordentlicher Zuschuss, für die entstandenen Mehrkosten im Rahmen der Turmsanierung, in Höhe von 43.303,16 EUR gewährt.

Artikel 3 - Der Zuschuss wird 4 Jahrestriegen ausgezahlt und ein entsprechendes Budget für das Jahr 2026 im Rahmen einer Haushaltsanpassung und in den kommenden Budgets der Haushaltsjahre 2027, 2028 und 2029 vorgesehen.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Personal

4. Stellenauftrag – Gemeindepersonal – Verwaltungsangestellte (M/W/X) für den Finanzdienst, sowie für das Personal- und Direktionssekretariat zur unbefristeten Einstellung in Voll- oder Teilzeit

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' in Bezug auf die Stelle einer/s Verwaltungsangestellte/n;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 bezüglich der Anpassung des Besoldungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts im Hinblick auf die direkte Anwerbung im Rang D6;

In der Erwägung, dass im Finanzdienst, sowie im Personal- und Direktionssekretariat aufgrund von anstehenden Pensionierungen Bedarf an Personal besteht;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität in diesen Diensten empfohlen ist, einen öffentlichen Bewerbungsauftrag zur Anwerbung von Verwaltungsangestellten in Voll- oder Teilzeit vorzunehmen;

Aufgrund der diesbezüglichen Beratungen im Rahmen des Ausschusses für allgemeine Politik vom 3. Februar 2026;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein öffentlicher Bewerbungsauftrag zwecks Einstellung von vertraglichen Verwaltungsangestellten (M/W/X) für den Finanzdienst sowie für das Personal- und Direktionssekretariat der Gemeinde Lontzen wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Arbeitsverhältnis wird voll- oder teilzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Artikel 3 - Bewerbungen werden an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird auf den ... festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

Artikel 4 - Die Anwerbung soll im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5 – Das Gemeindegremium wird mit der Anwerbungsprozedur und der öffentlichen Ausschreibungsbekanntmachung beauftragt, welche ähnlich wie folgt dargestellt werden soll:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINE(N) ODER MEHRERE VERWALTUNGSANGESTELLTE(N)

Für eine unbefristete vertragliche Voll- oder Teilzeiteinstellung im Finanzdienst und im Personal- und Direktionssekretariat

Diplomvoraussetzungen

→ Mindestens über ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes (Abitur, Rang D4) oder ein Hochschuldiplom kurzen Typs (Bachelor, Rang D6) verfügen, für den Finanzdienst und das Personal- und Direktionssekretariat vorzugsweise im Bereich Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Personalverwaltung, Rechtswissenschaften, Direktionssekretariat etc.

Allgemeine Bedingungen

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsoftware;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Mindestens 18 Jahre alt sein;
- Führerschein Klasse B ist von Vorteil;
- Die Zulassungsprüfung bestanden haben;

Aufgabenbeschreibung

Finanzdienst:

- Finanzbuchhaltung und analytische Buchhaltung (SAP-Software);
- Bestellwesen unter Einhaltung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge
- Steuerwesen;
- Vorbereitung des Haushaltsplans sowie der Anpassungen in Zusammenarbeit mit dem Finanzdirektor/Regionaleinnehmer

Personal- und Direktionssekretariat:

- Begleitung von verschiedenen Projekten;
- Berichte verfassen (Verwaltungsakten, Beschlüsse, Briefe, Protokolle, ...);
- Datenschutz
- Archivierung

- Kommunikationsbeauftragte(r) bei Notsituationen (Disziplin D5)
- Begleitung der Personalsachbearbeitung;
- Ausarbeitung und Begleitung von Stellenausschreibungen
- Personal- und Lohnverwaltung (Payroll, Dimona, LSS, Berufssteuervorabzug, Renten...)

Wir erwarten

- Selbstständiges Arbeiten und gutes Organisationsvermögen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Genauigkeit;
- Flexibilität;
- Diskretion
- Verantwortungsbewusstsein;
- Sehr gute Rechtschreibung;
- Bereitschaft an Weiterbildungen/Ausbildungen teilzunehmen

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Foto;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis;

Bewerbungen sind per Post oder E-Mail bis spätestens zum an folgende Anschrift zu richten:

Das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN
info@lontzen.be

Kontaktperson:

Manuel STANER - Generaldirektor (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an manuel.staner@lontzen.be

Ländliche Entwicklung

5. Kommunales Programm für Ländliche Entwicklung - Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse – Genehmigung des Vorprojektes

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2015 zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie zur Begleitung der Aktion der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 2019, durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ordentliche Mitglieder und Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 2025, durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission, erforderlich nach der Neueinsetzung des Gemeinderats am 2. Dezember 2024, für Ländliche Entwicklung (Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. November 2018 das Programm zur ländlichen Entwicklung genehmigt hat und unter anderem folgende Konvention beantragt hatte;

- Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse;

Aufgrund der « Convention de faisabilité » unterzeichnet durch Frau Céline Tellier, Ministerin für Umwelt, Natur und Forst, der ländlichen Entwicklung und des Tierwohls, am 20. Dezember 2021 und zugestellt am 5. Januar 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. September 2022, mit welchem das Studienbüro Sotrez-Nizet, Outre-Cour 124/4 in 4651 HERVE, für die Erstellung eines Projektes beauftragt wurde;

Aufgrund, dass ein entsprechendes Vorprojekt erstellt wurde;

In der Erwägung, dass sich die Baukosten auf 371.786,42 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden;

Nach Durchsicht folgender Kostenaufstellung zum Projekt (Arbeiten zzgl. MwSt. und Honorare):

FP n° 1a : Création d'une liaison cyclable entre Herbesthal et Lontzen – Commune de Lontzen	TOTAL	DEVELOPPEMENT RURAL		AUTRE POUVOIR SUBSIDIANT		PART COMMUNALE	
Acquisition	0,00 €	60%	0,00 €	0%	0,00 €	40%	0,00 €
Acquisition au-delà du plafond	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
Tranche 1 (honoraires incl.)	347.084,34 €	80%	277.667,47 €	0%	0,00 €	20%	69.416,87 €
Tranche 2 - au-delà du plafond (+ honoraires)	52.214,27 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €	100%	52.214,27 €
TOTAL	399.298,61 €		277.667,47 €		0,00 €		121.631,14 €

Nach Kenntnisnahme und Gutheißung des Vorprojektes durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 399.298,61 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden und die Höhe des Zuschusses der Wallonischen Region 277.667,47 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass die Eigenbeteiligung der Gemeinde Lontzen 121.631,14 EUR beträgt;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; S. Clout; P. Köttgen; G. Laschet; A. Jonas; N. Kittel;) und 1 Enthaltung (M. Locht)

Artikel 1 – Das Vorprojekt im Hinblick auf die Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescherstraße bis zur Hellendergasse wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Artikel 2 - Die aktuelle Kostenschätzung, Stand Vorprojekt, wird zur Kenntnis genommen und gutgeheißen.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Immobilien

6. Bauhof - Neubau einer Lagerhalle - Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, E. Simar, P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der notwendigen neuen Lagerhalle für den Bauhof und der Notwendigkeit einen Projektautor mit den Planungen und der Erstellung der Genehmigungsunterlagen zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 10.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegeausschuss vom 05. Februar 2025 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/72.00 Projekt Bauhof - Honorare);

Nach ausführlicher Beratung;

Nach entsprechender Abstimmung mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin; W. Heeren; G. Laschet; M. Locht, S. Clout) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar;; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel;)

Der Punkt wurde nicht angenommen.

Die Stellungnahme der Union-Fraktion:

Die UNION Fraktion spricht sich gegen das Projekt eines offenen Unterstelllagers an der Stelle des jetzigen Eilgutgebäudes der SNCB aus.

Eine solche Investition von 200.000€+MwSt. reicht keineswegs für ein anständiges und globales Projekt, das unser Bauhof und die Arbeiter benötigen. Neben den Schulgebäuden in denen 20.000.000€ investiert werden, gibt es auch andere Bereiche, die hier vernachlässigt werden.

Unsere Argumentation ist einfach und deutlich:

1. Zuerst muss der Standort des Bauhofs genau festgelegt werden: an der jetzigen Stelle oder anderswo wie Z.B. am ehemaligen Güterbahnhof an der Limburger Straße.

Sollte er am jetzigen Standort verbleiben, dann müsste definiert werden, ob die Lage rechts oder links auf dem Gelände kohärenter wäre.

2. Wenn der Standort festgelegt ist, dann sollte ein Globalkonzept erarbeitet werden, in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter, einem externen Architekten und dem Gemeinderat. In 2018, hatte die damalige Mehrheit diese Arbeit in Angriff genommen.

Entweder entstünde dann ein ganz neuer Bauhof wie in allen Nachbargemeinden oder es würde ein Konzept erarbeitet am jetzigen Standort mit einer neuen Halle, dem Feuerwehrgebäude, Parkplätzen, Aussenanlagen,.. Für ein solches Globalkonzept, das in Phasen realisiert werden könnte, würde eine viel größere Investition mit 60% Zuschüsse seitens der DG notwendig sein.

Wir fordern eine korrekte Arbeit um kohärent planen zu können, und eine dringende Umsetzung dieses Globalkonzeptes. Deshalb fordern wir auch die Zurücknahme dieses TO-Punktes.

7. Gemeindegemeinschaft Walhorn-Lontzen – Abteilung Kindergarten - Anstrich der Holzbekleidung

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a;

In Erwägung, dass die Holzbekleidung der Fassaden einen neuen Anstrich erfordert, der seit der Errichtung noch nicht unterhalten wurde;

In Erwägung, dass die Kosten auf 30.000,00 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden, und die nötigen Mittel im Haushalt 2026 vorgesehen sind (20.72/72.00 Schule Lontzen – Anstrich Holzverkleidung);

In der Erwägung, dass auf Grund der Schätzkosten das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegeausschuss vom 05. Februar 2025 besprochen wurde;

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird eine Beauftragung für den Anstrich der Holzbekleidung der Schule Lontzen, gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Bau- und Wegeausschusses vom 05. Februar 2026 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 30.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Verschiedenes

8. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen stellt dem Gremium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium

Am 26. November ist auf der Facebookseite der Liste Energie ein Beitrag veröffentlicht worden, der den Fortschritt des Baus der Schule Herbesthal dokumentiert. Dieser Beitrag generierte zahlreiche positive Reaktionen und wurde auch von der Gemeindegemeinschaft Herbesthal geteilt. Gleichzeitig fehlt auf der Facebookseite der Gemeinde Lontzen von einem ähnlichen Beitrag jede Spur. Haben alleine die Follower der Energie-Seite das Recht zu erfahren, was mit Lontzener Steuergeldern geleistet wird? Ist es nicht höchstproblematisch, wenn eine Gemeindegemeinschaft, die verfassungsrechtlich politische Neutralität an den Tag legen muss, mit dem Teilen eines politischen Beitrags, eine Seite Seite bewirbt, die zur politischen Werbung dient? Warum gibt es keine neutrale Berichterstattung zum Bau der Schule Herbesthal?

Antwort der Schöfkin S. HOUBEN-MEESSEN:

Sehr geehrter Herr Heuschen, lieber Yannick,

ich danke dir im Namen des Gemeindegremiums für deine Fragen und die Möglichkeit, zu diesem Thema Klarheit zu schaffen.

Ich beginne mit der Beantwortung Ihrer zweiten Frage und gruppiere dann die erste und dritte. Zunächst möchten wir festhalten, dass der am 26. November veröffentlichte und von der Schule geteilte Beitrag ausschließlich den **baulichen Fortschritt des Neubaus**

der Gemeindeschule Herbesthal sachlich dokumentierte. Der Beitrag hatte keinerlei politische Dimension.

Die Tatsache, dass die Gemeindeschule Herbesthal diesen Beitrag geteilt hat, ist vor diesem Hintergrund als **Ausdruck der Freude der Schulgemeinschaft über den sichtbaren Fortschritt ihres zukünftigen Schulgebäudes** zu verstehen. Dabei handelte sich nicht um politische Werbung, sondern um eine positive Rückmeldung zu einem Projekt, das die Schule unmittelbar betrifft.

Die Frage der **verfassungsrechtlich gebotenen Neutralität ist eine wichtige**: dazu ist festzuhalten, dass Artikel 24 der belgischen Verfassung die Neutralität des Unterrichts garantiert. Diese Neutralität bezieht sich – wie auch in den erläuternden Texten und im Neutralitätsdekret der Französischen Gemeinschaft präzisiert – auf **den Unterricht selbst**, also auf die Inhalte, Methoden und Haltungen, die **den Schülerinnen und Schülern im pädagogischen Kontext vermittelt werden**. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft existiert zwar kein eigenes Neutralitätsdekret, aber man kann die in der FG geltende Auslegung als Referenz heranziehen. Sie macht deutlich, dass Neutralität **nicht bedeutet, dass eine Schule vom gesellschaftlichen Leben oder von öffentlichen Projekten ausgeschlossen wäre**, sondern dass sie **im Unterricht Pluralität, Offenheit und kritisches Denken wahrt**.

Das Teilen eines Beitrags über den Baufortschritt eines Schulgebäudes auf einer sozialen Plattform fällt **nicht in den Bereich des Unterrichts**, sondern in den Bereich der allgemeinen Kommunikation. Schulen bleiben – innerhalb der gesetzlichen Grenzen – Träger der **verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Ausdrucksfreiheit**, solange keine Rechte Dritter verletzt werden und keine politische Indoktrination stattfindet. Diese Grenze wurde im vorliegenden Fall aus unserer Sicht nicht überschritten. Sollte dennoch Zweifel an der Wahrung der Neutralität im Unterricht in der Gemeindeschule Herbesthal bestehen, kann eine Beschwerde bei der **Unterrichtsinpektion** der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Weder das Gemeindegremium noch die Gemeindeverwaltung sind **die Zensurinstanz für die schulische Kommunikation** die direkt in die redaktionelle Autonomie der Schulen eingreifen würde.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Gemeinde Lontzen sehr wohl Wert auf eine **neutrale und breite Information der Bevölkerung** legt. Über den Fortschritt des Schulneubaus wird regelmäßig im **Gemeindegremiumsblatt** sowie in der **lokalen Presse** berichtet, zu gegebener Zeit wird es auch einen Tag der Offenen Tür geben, um allen Bürgerinnen und Bürgern – unabhängig von ihrer Nutzung sozialer Netzwerke – Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur sachlichen Klärung beigetragen zu haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium

Der Spielplatz am Pappelweg, ist für die Gemeinde Lontzen ein Armutszeugnis. Abstehende Schrauben, vergammeltes Holz und scharfkantige Bruchstellen stellen ein hohes Risiko für die Nutzer dar, während Sie für andere Grund genug sind den Spielplatz nicht zu nutzen. Als Schöffe habe ich Pflegepläne, unter anderem für diesen Spielplatz erstellt. Diese sahen auch eine regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte und bei Bedarf deren Wartung, beziehungsweise Ersetzung vor. Demnach ist der Umstand umso bedauerlicher. Entspricht der Zustand des Spielplatzes den Sicherheitsnormen? Wie konnte man es soweit kommen

lassen? Wann kann man wieder mit einem Spielplatz rechnen, der seinem Namen gerecht wird und zum sorglosen Spielen einlädt?

Antwort des Schöffen W. Heeren:

Sehr geehrter Herr Heuschen.

Die letzte Kontrolle der Spielplätze fand am 8. und 9. Dezember durch einen Mitarbeiter des Bauhofs statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Häuschen auf dem betreffenden Spielplatz in einem schlechten Zustand befindet und abgerissen werden muss. Laut Aussage des Bauhofleiters wird dies in naher Zukunft erfolgen.

Die monatliche Kontrolle der Spielplätze beginnt wieder im Monat März. Der Müll wird ganzjährlich zweimal wöchentlich von einem Bauhofmitarbeiter entfernt. Sollten dabei besondere Auffälligkeiten festgestellt werden, werden diese dem Bauhofleiter gemeldet.

Es wäre zudem von Vorteil, wenn Sie mir Auffälligkeiten direkt melden, damit diese umgehend behoben werden können.

Ich hoffe hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium

Im Rahmen der Fragen an das Gemeindegremium wird die Opposition ständig darauf hingewiesen, die Richtlinien der inneren Geschäftsordnung zu überschreiten. Dabei wurden seitens der Mehrheit sogar schon Fragen umgeschrieben, da sie zu lang waren. Im Anschluss der letzten öffentlichen Sitzung habe ich den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnung nicht nur für die Opposition gilt, denn auch die Repliken und Antworten sind in ihrer Länge begrenzt. Voraus gegangen war eine Replik des Bürgermeisters, die die definierte Länge um ein vielfaches überschritten hatte. Daraufhin wurde von ihm klargestellt, dass er sich von einer solchen Regelung nicht in seiner Antwort zensieren und begrenzen lassen würde. Steht die Mehrheit über der inneren Geschäftsordnung, oder wie lassen sich sonst solche Äußerungen erklären?

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Was sie erzählen, ist falsch. Es besteht keine Begrenzung für die Antworten. Ich glaube Sie haben das aus den Augen verloren. Es ist materiell unmöglich eine nicht existierende Beschränkungsregel zu brechen. Folglich kann es keinen Missbrauch durch Überziehung geben, und nein, die Mehrheit steht nicht über die innere Geschäftsordnung, sie hält sie ganz einfach ein.

Lesen Sie bitte nochmal diese Geschäftsordnung, bevor Sie mit haltlosen Anschuldigungen kommen. Hier finden Sie sie eingeblendet.

Frage 4:

Das Ratsmitglied R. Franssen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Vor einem Jahr informierte der Verkehrsverein Eupen die Gemeinde Lontzen, dass sie am 19/10/2025 eine Wanderung über Kettenis und Walhorn organisieren würden. Der VV Eupen hatte vor, öffentliche Fusswege auf Höhe von Walhornfeld zwischen der Ketteniserstrasse und der Kreuzstrasse zu benutzen. Teile dieser öffentlichen Fusswegen waren und sind in Mäisfelder integriert und waren nicht begehbar. Der VVEupen bat darum diese öffentliche Wege wieder Begehbar zu machen. Das GK der Gemeinde Lontzen hat darauf im Juni 2025 beschlossen den VV Walhorn zu konsultieren. Bis zur Wanderung, hat sich Nichts mehr bewegt. Der VVEupen hat damit seine Wanderroute anpassen müssen. Da es sich um einen öffentlichen Weg handelt, darf jeder Wanderer oder Fussgänger diese Tracen (S. Luftaufnahme beiliegend) benutzen und die Gemeinde hat die Pflicht dies zu garantieren.

Es handelt sich hier um ganz interessante Verbindungen die Erhaltenswert sind, eventuell mit annehmbaren Anpassungen. In einigen Monaten werden diese Felder wieder bewirtschaftet werden. Es ist jetzt dringend die Eigentümer zu kontaktieren, bevor dort wieder vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Was wurde in dieser Akte unternommen? Was wird getan um diese ÖFFENTLICHE VERBINDUNGEN, wieder kurzfristig der ÖFFENTLICHKEIT und anderen Organisatoren von Wanderungen zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Schöffen W. Heeren:

Sehr geehrter Herr Franssen

Ich habe mich im Frühjahr 2025 mit dem Verkehrsverein Walhorn getroffen, um dieses Thema zu besprechen. Dabei wurde vom VVW entschieden, dass sie derzeit keine Priorität darin sehen, diesen Wanderweg in absehbarer Zeit wieder freizulegen, da es einen Parallelweg gibt. Nach einer erneuten Rückfrage beim VVW wurde mir bestätigt, dass diese Entscheidung auch dem Präsidenten des VVE so mitgeteilt worden ist.

Ich hoffe hiermit ihre Frage beantwortet zu haben.